Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 19	Ausgegeben in Düsseldorf am 13. Mai	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 17. Mai, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Anordnung über die Einstufung des Glaserhandwerks 71. Erlaubniserteilung als Buchmacherin 71. Ungültigkeitserklärung 71. Entrümpelung von Gebäuden 71. Feststellung verschütter Personen 72.

Sonderblatt: Anordnung über die Buchführungspflicht und allgemeine Preisbestimmungen im Viehhandel in der Rheinprovinz vom 1. März 1944.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

87. Anordnung

über die Einstufung des Glaserhandwerks in der Rheinprovinz in Preisgruppen gemäß der Anordnung über die Preisbildung im Glaserhandwerk vom 28. Juli 1943 (Reichsanzeiger Nr. 193 vom 20. August 1943).

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) — in Verbindung mit der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird gemäß der Anordnung über die Preisbildung im Glaserhandwerk vom 28. Juli 1943, Abschnitt I, § 1, Ziffer 2, nach Anhören der zuständigen Bezirksstellen des Reichsinnungsverbandes des Glaserhandwerks folgendes angeordnet:

§ 1. Die Regierungsbezirke der Rheinprovinz werden in folgende Preisgruppen eingestuft:

Reg.-Bez. Aachen	in Preisgruppe I
Reg.-Bez. Düsseldorf	in Preisgruppe II
Reg.-Bez. Koblenz	in Preisgruppe I
Reg.-Bez. Köln	in Preisgruppe II
Reg.-Bez. Trier	in Preisgruppe I

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dievorstehende Anordnung werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I S. 999) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. August 1941 (RGBl. I S. 539) bestraft.

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1943 in Kraft.

Köln, 28. April 1944. A. VI. Pr. F 1-f-2.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Preisbildungsstelle).
i. V. Dr. Hertgen

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

88. Bekanntmachung.

Die Witwe des verstorbenen Buchmachers Heinrich Odenthal, Frau Alma Odenthal in M.Gladbach, Neuhofstr. 31, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs für das Kalenderjahr 1944 als Buchmacherin in den Stadtbezirken M.Gladbach-Rheydt, Viersen, Neuß und in Grevenbroich zugelassen worden.

Die Wettannahmestelle befindet sich in M.Gladbach, Hindenburgstr. 216.

Düsseldorf, 21. April 1944. P 6230.

Der Regierungspräsident.

89. Der der Margot Bauer, geboren am 7. April 1926 in Wuppertal-Elberfeld, vom Landjahrlager Bederkesa, Bez. Stade, im Jahre 1940 ausgestellte Landjahrpaß ist durch Feindeinwirkung vernichtet worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt. L VII. Landjahr.

Düsseldorf, 5. Mai 1944.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

90. Polizeiverordnung

über die Entrümpelung von Gebäuden und die Beschaffung von Selbstschutzgerät.

Auf Grund des § 5 der III. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 sowie des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 wird für den Bereich der Gemeinde Walsum die folgende Polizeiverordnung über die Entrümpelung von Gebäuden und Beschaffung von Selbstschutzgerät erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz über die Aufbewahrung von Gerümpel und

die der Siebenten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz über die Beschaffung von Selbstschutzgeräten finden auf alle Gebäude einschließlich Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut sind, Anwendung.

Die Bestimmungen über die Beschaffung von Selbstschutzgeräten gelten mit der Maßgabe, daß in jedem der vorstehend genannten Gebäude zumindest eine Handfeuerspritze vorhanden sein muß. Erforderlichenfalls kann der Ortspolizeiverwalter auch die Beschaffung von mehreren Handfeuerspritzen für ein Gebäude verlangen.

Soweit bei den übrigen Luftschutzgeräten Beschaffungsschwierigkeiten bestehen, können im Haushalt verwendete Geräte gleichzeitig dem Luftschutz dienstbar gemacht werden. Sie sind dann, solange sie nicht im Haushalt in Gebrauch sind, so aufzubewahren, daß sie jederzeit für Luftschutzzwecke greifbar sind.

§ 2. Ausnahmen von § 1 kann für Nebenzwecke dienende Baulichkeiten, wie Schuppen, Ställe, Werkstätten, Waschhäuser, Lauben, Schutzdächer usw., der Ortspolizeiverwalter zulassen.

§ 3. Eine Entrümpelung der Gehöfte und sonstigen landwirtschaftlichen Anwesen erfolgt nur insoweit, als auf dem Grundstück anderweitige Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt einen Monat nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Walsum, 29. März 1944.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

91. Polizeiverordnung

zur Feststellung etwaiger bei Luftangriffen verschütteter Personen.

Auf Grund des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 31. August 1943 (RGBl. I S. 507) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Bereich der Gemeinde Walsum die folgende Polizeiverordnung zur Feststellung etwaiger bei Luftangriffen verschütteter Personen erlassen.

§ 1. Personen, welche ihre Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft für die Dauer einer Nacht oder länger verlassen wollen, haben diese Absicht vorher dem Luftschutzwart ihrer Wohnung und dem Luftschutzwart ihrer neuen Unterkunft mitzuteilen.

§ 2. Personen über 18 Jahre obliegt die Mitteilungspflicht nach § 1 selbst. Für Personen unter 18 Jahren obliegt die Mitteilungspflicht dem Haushaltungsvorstand oder derjenigen Person, welche als Haushaltungsvorstand zu betrachten ist.

§ 3. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen; eine besondere Form ist nicht erforderlich. Bei regelmäßig wiederkehrender Abwesenheit genügt eine einmalige Mitteilung bis zur Änderung der Verhältnisse.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichsrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt einen Monat nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Walsum, 22. März 1944.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.